

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10,
Wusterschaulener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Postgelde) 30 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Ausbildung des Pflegepersonals in der Hauswirtschaft.

In Nr. 5/1923 der „Volkswohlfahrt“ wird ein Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministers vom 7. Februar 1923 über die wirtschaftliche Ausbildung des Krankenpflegepersonals (I. M. II. 124) bekanntgegeben, der sich an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin richtet. Der Erlaß lautet:

„Bei der andauernden Steigerung der Krankenhaus-Betriebs- und Unterhaltungskosten gewinnt die hauswirtschaftliche Ausbildung des Krankenpflegepersonals an Bedeutung. Ich erlaube ergebenst, die Krankenpflegeschulen des vorliegenden Bezirks erneut auf die Wichtigkeit dieser Seite der Ausbildung hinzuweisen und auf die von der Bezeichnung leitender Verwaltungsbeamten der Krankenhäuser von Rheinland und Westfalen in Nr. 23 der Zeitschrift für Krankenanstalten vom 8. November 1922 veröffentlichten „Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht des Pflegepersonals“ aufmerksam zu machen.“

Diese im Erlaß bezeichneten Richtlinien der Verwaltungsbeamten geben ein Bild von der Unmöglichkeit der nützlichen Durchführung dieses Erlasses. Bevor man an die kritische Würdigung dieser Verordnung gehen kann, muß man den Umfang und den Inhalt der „Richtlinien“ kennen.

Eintleitend wird gesagt, daß auch das Pflegepersonal berufen und in der Lage ist, den Krankenhausbetrieb so ökonomisch wie nur möglich zu gestalten und aufs sparsamste einzurichten. Hierzu bedarf es jedoch einer fachkundigen Belehrung. Diese hauswirtschaftliche Belehrung müßte nach Ansicht der Beamten in den Krankenpflegeunterricht eingeschlossen und die Bestimmungen für den Unterricht entsprechend erweitert werden.

Die Gliederung des wirtschaftlichen Unterrichts ist: 1. Allgemeines über den Haushaltsplan und die Verfassung der Krankenanstalten. 2. Aufnahme und Entlassungsverfahren. 3. Wirtschaftlicher Stationsdienst. 4. Küchenwesen. 5. Wäscheverwaltung. 6. Abgänge.

Zur Verfassung soll der behördliche und parlamentarische Apparat erläutert und im Haushaltsunterricht der Voranschlag, das gesamte Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, Bedarf und Deckung und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gelehrt werden; Unter Zugänge soll gelehrt werden: Art der Zugänge und verwaltungsdienstliche Behandlung der Zugänge. Bei den Abgängen ist die Art und die verwaltungstechnische Behandlung sowie der Sterbefall und der Selbstmord gesondert zu beurteilen. Die Beurteilungen sind ein Kapitel für sich, ebenso wie die Durchführung auf den Stationen.

Beim wirtschaftlichen Stationsdienst soll behandelt werden: Haus- und ärztliches Inventar, dessen Behandlung und Kontrolle, Wäscheaufbewahrung und deren Umlauf; Heizung, Lüftung, Gas, Beleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung; Instandhaltung der Räume; Aufbewahrung der Arzneimittel; Verteilung der Speisen; Eisverbrauch; Verbandmaterial, Gummiwaren und Verbrauchsmaterialien.

Beim Küchenwesen sind wichtig: die Küchenräume; Beschaffung und Aufbewahrung der Rohmaterialien, der Kochprozeß, Kostbücher, Anforderungen von Sonderverordnungen und Zulagen; Aufnahme und Transport der Speisen und die Verteilung, Speisereise und ihre Bewertung des Besirzes.

Das recht wichtige Gebiet der Wäscheverwaltung wird recht ausführlich behandelt und umfaßt: Anlage der Einrichtungen; Beschaffung, Reinigung, Instandhaltung und Anfertigung der Wäsche;

Abgabe und Empfang, Uebergabe und Uebernahme, Ausrangieren der Wäsche; gebrauchte Wäsche und ihre Desinfektion; Zeichnen und Diebstahlschutz.

Unter Allgemeine m soll unter anderem das Feuererschutzwesen und die Bestimmungen über Dienst- und Arbeitsordnungen des Dienstpersonals eingehend behandelt werden.

Beim Schluß der Richtlinien wird auf das Hand-in-Hand-Arbeiten der Verwaltung mit dem Pflegepersonal hingewiesen, das nur im Interesse der Anstalt liegt.

Diese Belastung des Lehrplans für das Pflegepersonal ist unerträglich, trotzdem die Aufstellung dieser Richtlinien als eine wertvolle Tat der Verwaltungsbeamten zu bezeichnen ist. Besser kann an den Richtlinien verbessert werden, trotzdem können sie gleich verwendet werden zur Unterweisung des Pflegepersonals. Will man aber die gesamten Richtlinien in den Lehrplan der Krankenpflege-schulen hineinzwingen, dann kann das ganze hauswirtschaftliche Gebiet nur gestreift werden oder der Krankenpflegeunterricht erleidet empfindlichen Schaden. Während zweier Jahre haben die Schüler genügend mit Krankenpflege in Theorie und Praxis zu tun, um für die Prüfung zur staatlichen Anerkennung reif zu werden.

Unser Jünger Ausbildungsplan steht Abhilfe vor, indem er diesen Unterricht als Fortbildungs- oder Spezialausbildungskursus vorsieht. Nicht allein, daß der Lehrplan für den Krankenpflegeunterricht nicht mit abweichendem Stoff befaßt werden darf, sondern auch, weil nach der staatlichen Anerkennung und nach einer gewissen Zeit praktischer Tätigkeit die Krankenpflegepersonen aufnahmefähig für den hauswirtschaftlichen Unterricht sind, muß man diesen besonderen Unterricht in eine andere Zeit legen als in die Schulzeit.

Auch die Verwaltungsbeamten führen an, daß neuzeitliche, besondere Verhältnisse eine andere Einstellung erfordern, so daß hierdurch ein weiterer Beleg erbracht ist für unsere Ansicht, nach der Fortbildungskurse nach gewissen Perioden immer wieder notwendig sind.

Die Erkenntnis der Behörden, daß der Lehrplan für den Krankenpflegeunterricht aus- und umbaubedürftig ist, muß schließlich dazu führen, daß unsere nun schon alte Forderung nach Fortbildungs- und Spezialausbildungskursen endlich erfüllt wird.

Neuregelung des Mindesteinkommens im preussischen Hebammengesetz.

Die stärksten Angriffspunkte auf das Hebammengesetz boten uns von Anfang an die Paragraphen 17 und 20, die den Hebammen ein Mindesteinkommen sichern. Nicht nur die darin vorgesehenen zu niedrigen Sätze (12 000, 9000 und 6000 M. pro Jahr, je nach Steuerungsklasse, nebst Ausgleichszulagen der Beamten) bekämpfen wir, sondern auch die starre Fassung der beiden Paragraphen, die ein fortgesetztes Aushalten des Gesetzes erforderten, wenn sich bei der unaufhörlichen Steigerung der Lebensmittelpreise usw. das Mindesteinkommen der Hebammen nicht nur erhöhen, sondern sogar das Eintreten vermeiden werden sollte. In Nr. 49/1922 der „Sanitätswarte“ wiesen wir bereits nach, daß Anfang September 1922 das Mindesteinkommen in der ersten Steuerungsklasse rund

60 000 Mk. pro Jahr betragen hätte, daß es aber Anfang November 1922 auf 24 600 Mk. gesunken wäre, weil inzwischen die Grundgehälter der Beamten erhöht, die Ausgleichszulagen aber herabgesetzt worden waren.

Um nun eine vernünftige Regelung herbeizuführen, überreichte der Deutsche Hebammenbund am 24. November 1922 dem Landtag eine Eingabe, in der als Mindesteinkommen für die Hebammen das Anfangsgehalt der Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung für die Beamten verlangt wurde. Inzwischen hatte die Regierung selbst eingesehen, daß die bisherige Fassung der §§ 17 und 26 unhaltbar ist. Deshalb machte sie von sich aus dem Landtag eine Vorlage, zu der wir bereits in Nr. 4/5 1923 kritisch Stellung nahmen.

Mit diesen Dingen hatte sich der Landtag am 2. März in zweiter und dritter Lesung zu beschäftigen. Unsere Anträge wurden von den Kommunisten, insbesondere von Frau Frensdorfer, vertreten, während die bürgerlichen Parteien sich für die Regierungsvorlage einlegten. Unsere Anträge wurden bekämpft, angeblich deshalb, weil sie das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes am 1. April 1923 gefährdeten. Das war aber nur Ausrede, denn auch die Anträge der SPD. wurden abgelehnt. Diese forderten Erhöhung der Mindestbeträge auf 18 000, 15 000 und 12 000 Mk. und legten folgende Entschliebung vor:

„Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage so bald als möglich eine Abänderung des Hebammengesetzes vom 20. Juli 1922 dahin zu unterbreiten, daß die Anstellungsbedingungen unter Zugrundelegung fester Gehälter und Fortfall der Gebühren für Einzelleistungen neu geregelt werden.“

Die Abgeordneten Frau Ege und Dr. Wegl, die diese Anträge begründeten, wiesen nach, daß damit das Inkrafttreten des Gesetzes nicht hinausgeschoben werde. Es ruhe nichts, die bürgerliche Mehrheit nahm nur die Regierungsvorlage an. Der ausschlaggebendste § 17 hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

1. Die Hebamme hat an den Kreis, in dessen Gebiet sie wohnt, einen Anspruch auf einen Zuschuß, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus der in § 11a bis c angegebenen Berufstätigkeit nicht einen Mindestbetrag erreicht. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, um den das Einkommen hinter dem Mindestbetrage zurückbleibt. — 2. Der Mindestbetrag bestimmt sich nach der Steuerungsklasse, zu der der Wohnort der Hebamme gehört. Er beträgt für Orte in der 1. Steuerungsklasse 12 000 Mk., in der 2. Steuerungsklasse 9 000 Mk., in der 3. Steuerungsklasse 6 000 Mk. — 3. Der Mindestbetrag erhöht und vermindert sich jeweils in dem Verhältnis, in dem das Grundgehalt, das die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. Juli 1922 bezogen haben, durchschnittlich erhöht bzw. vermindert wird. Die Verhältniszahl wird jeweils von dem Minister für Volkswirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. — 4. Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatz, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden. — 5. Hat eine Hebamme neben ihrer Berufstätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit (§ 13), so können die Einnahmen daraus auf das Mindesteinkommen angerechnet werden. — 6. Der Kreis kann die Zahlung des Zuschusses ganz oder teilweise verweigern, wenn die Hebamme in dem betreffenden Jahre aus der in § 11a bis c angegebenen Berufstätigkeit durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit im Beruf, kein Einkommen bis zur Höhe des Mindestbetrages erzielt hat, wenn die Voraussetzungen des § 9 vorliegen. — 7. Vor der Prüfung, ob und wie weit danach der Kreis im Einzelfalle zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist, und vor der Festlegung des Umfangs, in dem eine Anrechnung nach Abs. 5 erfolgen soll, ist die Kreishebammenkammer zu hören.

Durch die Einschlebung des Absatzes 3 ist nunmehr die Beweglichkeit erreicht. Wird bei Berechnung des Mindesteinkommens die Gehaltsgruppe III zugrunde gelegt (was wahrscheinlich ist), so hätte das Mindesteinkommen für den Monat Februar 1923 beispielsweise in Berlin 134 769 Mk. betragen, ohne die Kinderzulage, wohingegen bei Annahme unserer Anträge das monatliche Mindesteinkommen sich auf 198 740 Mk., bei Annahme der SPD-Anträge auf 179 792 Mk. bemessen hätte. Man sieht also, daß es der Regierung und den bürgerlichen Parteien nur darauf ankam, auf Kosten der Hebammen zu sparen. Besser müßten sich die Hebammen mit dem beschriebenen Betrage begnügen. Sie werden aber darauf dringen müssen, daß die Berechnung und Auszahlung des Gehaltbetrages zum Mindesteinkommen monatlich, höchstens vierteljährlich erfolgt, und nicht erst jährlich, wie man aus dem Absatz 1 herauslesen kann. Notwendig ist aber dafür und für andere Fälle, daß sich die Hebammen in stärkerem Maße als bisher dem Deutschen Hebammenbund anschließen, damit ihre Wünsche und Forderungen auch volle Berücksichtigung finden. Die Zersplitterung in drei verschiedene Organisationen, noch dazu in zwei gewerkschaftlich unfähige, wie D.D. und A.D., führt nur zu gegenseitigem unnützem Streit statt zur Zusammenfassung der Kräfte.

Sparwit im oberbayerischen Kreistag.

Der Kreistag Oberbayern hat sich auch ein Stündchen lang den Heil- und Pflegenanstalten beschäftigt. „Sparmaßnahmen“ behandelte. Die von ihm vorgeschlagenen Sparmaßnahmen trafen: Zusammenlegung der Krankenabteilungen, und mehrfache Belegung der Einzelzimmer, Beschränkung der zwangsweisen persönlichen Einschaffung, Betriebsvereinfachung im Wasser- und Beleuchtung, Heizung, Wäsche und Bäder, Beseitigung des Personals in nur noch zwei Verpflegungsklassen, Berechnung sämtlicher Betriebskosten nach Monatsbilanzen, Ermächtigung der Anstaltsleitung zu kaufmännischer Betriebsweise, Einteilung einer präventiven Instandhaltung, Abschaffung der kostenlosen Verpflegung, Pflegeeinige dritter Klasse, Aufhebung der ersten Verpflegungsklassen, Einführung einer ärztlichen Krankenkontrolle beim Personal, sowie zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehört.

Als weitere besonders in Erscheinung tretende Sparmaßnahme kam die Einführung der klösterlichen Pflege, die aus barmherzigen Brüdern und den drei Ordensschwestern gestellt werden soll, zur Sprache. Interessant ist an der Sache das Günstigste, daß durch die Einführung der klösterlichen Pflege dem Staat angeblich Millionen von Mark erspart werden. Das Verhältnis der Bezahlung zwischen einer Ordensschwester und einer weltlichen Pflegerin sei 50 000 zu einer Million Mark. Ein Berechnung, von Regensburg, wo schon klösterliche Pflege eingeführt ist, stammt und vom dortigen Personal aufgestellt ist, beweist das Gegenteil. Diese Berechnung will man von den Befürwortern der Schwesterpflege nicht gelten lassen, weil sie schon früher aufgestellt und der heutigen entwerteten Mark selbstverständlich nicht mehr in Geltung gebracht werden kann. Ein billiges Abwehrmittel. Auch Einwand von sozialistischen Vertretern, daß neben den Schwestern auch noch Pflegerinnen für die schmutzige Arbeit tätig sein müßten, wurde mit der leichten Einrede abgetan, daß die Schwestern die Arbeiten selbst machen. In Regensburg trifft aber das Gegenteil auf den Einwand der Sozialdemokraten, daß durch die liberale Dienstzeit ein allgemeines frühes Sterben der Schwestern festgestellt worden sei, meinte Oberregierungsrat Dr. Pittinger, aus die Gründe müsse die Schwesterpflege erst recht eingeführt werden, aus dieser Aufopferung der unter den Schwestern vorhandene Idealismus hervorgehe. Eine noble Auffassung! Die Schwestern dürfen sich also dem frühen Tode opfern, damit der Weltfriede bestehenden zur Aufbringung höherer Kosten für den Kreis realisiert in Anspruch genommen wird. Die Schwesterpflege so meine Pittinger, ein Teil des Heilungsprozesses bei den Patienten weil diese zu dieser Pflege ein größeres Vertrauen als zu weltlichen hätten. Diese überhöhenliche Behauptung kann leicht verständlich durch einen großen Teil anderer Patienten in das Gegenteil umgekehrt werden. Die Pflege, so meinte der Redner, wird durch die klösterliche eine stabilere, während in der weltlichen Pflege, besonders auf der weiblichen Seite, ein großer Wechsel vorzeichen sei. Im übrigen habe das Personal ja keinen Schaden weil Entlassungen deshalb nicht vorgenommen würden. Nur Neuzugänge sollen durch Schwestern ersetzt werden. — Man verziehe hier nur, daß man das weltliche Personal durch die klösterliche Pflege noch mehr ausnützt als bisher. Die klösterlichen Pflegerinnen kommen auf die leichteren Abteilungen, während das weltliche Personal schwereren Dienst macht. Die Anstrengung des letzteren so groß, daß seine Kräfte sehr früh verbraucht werden. Deswegen wurde auch bisher das Personal nach einigen Dienstjahren auf leichteren Abteilungen verwendet.

Der Antrag auf Einführung der klösterlichen Pflege wurde, nicht anders zu erwarten war, schließlich mit 23 gegen 17 Stimmen angenommen.

Ein besondere Debatte löste die Verlängerung der Dienstzeit aus. Auch hierüber referierte Dr. Berthold. Die halbtagsarbeit soll abgeschafft und die wöchentliche Dienstzeit auf 60 Stunden festgesetzt werden, behauptete er. Die halbe Tagelohn beträgt aber 7½ Stunden. Wer also zwei so halbe Tage innerhalb 24 Stunden arbeiten muß, der hat eine tägliche Arbeitszeit von 15 Stunden. Jetzt ist die wöchentliche Arbeitszeit 52½ Stunden und soll auf 60 Stunden erhöht werden. Schlußwachen rechnet man in solchen Betrieben nicht, weil Personal ja während der Dienstzeit schlafen und für schlafenden Mensch auf der Welt bezahlt wird. Daß bei diesem „Schlafen“ Personal aber wiederholt gestört und oft kundenlang zum Herangezogen wird, verschweigt man der Öffentlichkeit wohlweislich. Dr. Berthold sagte weiter, die Umgestaltung der langen Dienstzeit in die kurze ist während der Revolution vorgenommen worden. Das sei ein Unfug, der nun endlich abgeschafft werden müsse. — und Abend haben alle. Auch das Pflegepersonal müsse Opfer bringen und 60 Stunden Dienst machen.“ Das ist uns ein altbekanntes. Dr. Pittinger meinte, was der Referent vortragen habe, nicht durchgeführt werden. Den Antrag der Sozialdemokraten auf Zurückverweisung der Vorlage an eine Kommission, bestehend aus zwei Kreisagendevertretern, den Personalvertretern unter Hinzuziehung gewerkschaftlicher Organisation hat dieser Regierungsvertreter der Behauptung ab, jeder Arbeiter hätte das Recht, in seinen Betrieben zu regieren, wie er will! Der sozialdemokratische Vertreter

Kreisstag.

Stündchen lang mit „maßnahmen“ hieß des 2. Ausschusses parmanahmen beugen, und mehrfache zwangswesen post-Wasserbrauch, etätigung des Verrechnung sämtlicher gung der Anstaltsleitung einer planlosen Besetzung der Verpflegungslasse, im Personal, soweit dem gehört.

Die Sparmaßnahme, die aus dem western gestellt wurde das Zustand, die Pflege dem Kreis. Das Verhältnis zu und einer westlichen Ein Berechnung, die angeführt ist, stammt, weist das Gegenteil, denn der Schwefelern aufgestellt und mit nicht mehr in Ein-schmittell. Auch der ben den Schwefelern tätig sein müssen, die Schwefelern alle der das Gegenteil zu, durch die überlange Schwefelern festgelegt in ger, aus diesem geführt werden, weil western vorhanden sind. Die Schwefelern bei der Geldfakt der für den Kreis sind Schwefelernpflege sei, bei den Patienten, vertrauen als zu der auptung kann festhalten in das Gegen-der Redner weiter, id in der weitlichen großer Wechsel zu, ja keinen Schaden, würden. Nur bei den. — Man vergißt durch die tüftelnde erlichen Pflegerinnen as weltliche Personal ung des letzteren ist werden. Deshalb Dienstjahren aus an

ängerung der r. Berthold. Nur irtliche wöchentliche behauptete er. Die Ber also zwei solche h, der hat eine täg-wöchentliche Arbeits-erhöht werden. Die den nicht, weil das id für Schlafen kein diesem „Schlafen“ das denlang zum Dienst-tätigkeit wohlweislich e der langen Dienst-organen worden. werden müsse. „Nur“ müsse Opfer, bräun-ein altbekanntes Bild-ertragen habe, mußte molraten auf Jurech-er bestehend aus einigen der Hinzuziehung des rierungsvertreter mit das Recht, in kleiner-mokratische Vertreter

Kräpelin warf dem Referenten vor, daß er die ganze Materie ohne Verständigung und unter Hinzuziehung des Personals behandle. Nicht einmal die Referenten der übrigen zwei Heilanstalten Haar und Gabersee wüßten über den dem Kreisstag vorgelegten Entwurf Bescheid. Dr. Bertholds Vorgehen und das der Regierung gleiche einer Diktatur, die heute in keinem Betriebe mehr auftreten könne. Jeder Bauer muß sich mit seinen Dienstboten, wenn er in keinem Betriebe Veränderungen vornehmen will, beraten. Das schreibt ihm das Betriebsrätegesetz vor. Was der gesamten Arbeiterschaft und den in der Landwirtschaft Tätigen recht ist, muß auch dem Pflegepersonal billig sein.

Dr. Bittinger meinte, es sei nur eine Willensäußerung des Arbeitgebers, er werde nachträglich noch die Vertretung des Personals anhören. Das Betriebsrätegesetz sei für das beamtete Personal aber nicht zuständig. (Das war ja wohl der Grund, warum man mit der Vertretung der Beamtinnenmütterchaft so freigebig war!)

Kreisrat Göpfer wies auf die schon in der Dienstzeitlich aufmerksamer gemachten Einsparungen bei den Direktionen hin. In den nur durch einen Straßenzug getrennten Anstalten brauchen keine zwei Direktionen, keine zwei Verwaltungen, keine zwei Rechnungswesen vorhanden sein. Die Anrempelungen gegen uns, die sich Dr. Berthold in Schlusssatz zuschulden kommen ließ, übergeben wir. Trotz Aufbietung aller seiner Lungenkräfte wurde der Antrag der Sozialdemokraten auf Beratung der Angelegenheit in einer kleinen Kommission mit dem Personal und der Gewerkschaftsvertretern mit 20 gegen 19 Stimmen erfreulicherweise angenommen.

Die Einreihung des Personals um eine Stufe höher in der Besoldungsordnung und die automatische Vorrückung nach 10 Dienstjahren in eine höhere Stufe wurde als ungebührliches Verlangen des Personals von der bürgerlichen Mehrheit des Kreisparlamentes zurückgewiesen. Der Einwand der sozialdemokratischen Vertreter, daß das, was dem Direktor der Anstalt Haar, der in Gruppe 13 der Besoldungsordnung vorgeordnet sei, recht ist, dem Personal billig sein müsse, fand keine Gegenliebe.

Für die vor dem 1. Januar 1908 eingetretenen Personen wird eine Erhöhung der Hundertsätze des Ruhestandseinkommens von 25 Dienstjahren ab vorgenommen, vom 25. Dienstjahr ab werden 65 Proz. des Dienstleistungseinkommens gewährt, die sich nach 30 Dienstjahren auf 75 Proz. erhöhen. Sollte das Ministerium diesen vom Kreisstag gefaßten Beschluß aufheben, so soll von Fall zu Fall ein Ausgleich geschaffen werden.

Die Altpensionisten werden gleichfalls eine Erhöhung ihrer Bezüge erhalten. Die Gleichstellung mit den Pensionisten nach dem Pensionsgesetz ist nicht in Aussicht gestellt.

Das Personal ersieht hieraus, daß man durch die Geschlossenheit etwas erreichen kann. Es muß daher noch mehr als bisher auf dem Damm sein. Jetzt gilt es besonders den Erfolg der sozialdemokratischen Vertreter zu würdigen, insofern, als durch Zusammenfragen von Material und durch geeignete Gegenvorschläge bewiesen wird, daß auch anderweitig gepart werden kann. Die Stärke ihrer Organisation kann durch ein geschlossenes Vorgehen mannes folge und diktatorische Treiben eines Herrn Dr. Berthold und seiner Hintermänner abnehmen, sind doch von 850 Beschäftigten rund 700 freigewerkschaftlich organisiert.

Aus der Praxis

Ein ausreichender „Erlaß“ für Milch. Unsere Milch, die von der Natur gelieferte wichtigste Nahrung, setzt sich aus folgenden Nährstoffen zusammen: 100 Gewichtsteile Milch enthalten 87,40 Teile Wasser, 3,41 Eiweiß, 3,65 Fett, 4,81 Kohlehydrate (Stärke, Zucker), 0,71 Nährsalze. Es gibt ein Nahrungsmittel mit fast derselben Zusammenlegung wie die Milch: Koch's. Königs Nahrungsmitteltabelle besetzen die Haeferkörnerchen, die Haeferflocken, aus 12,37 Teilen Wasser, 10,41 Eiweiß, 5,82 Fett, 57,78 Kohlehydrate (Stärke, Zucker), 3,02 Nährsalze, 11,19 Asphale. Den Eiweißgehalt könnte man durch etwas eingequirltes Ei oder eine Prise Kakaopulver, das 11,19 Proz. Eiweiß enthält, und ein wenig Zucker erhöhen, dem Fettgehalt (Haeferflocken) bildet demnach einen vollwertigen Erlaß der Milch, hat einen angenehmen Geschmack und ist in gesundheitslicher Beziehung tadello, während der Milch bisweilen viele Rängel anhaften. Selbstverständlich sind hier nur Haeferflocken gemeint, bei denen die Meile noch nicht einsetzt ist. Aber wie steht es mit dem Preise? Am 30. Juni 1921: 1 Liter Milch 2,80 Mk., 1 Pfund Haeferflocken 3,50 Mk. 1 Liter Milch = 70 Pf. Spezielles Gewicht der Milch 1,030, rund 1,0. 1 Liter Milch wiegt 1000 Gramm, 1/2 Liter Milch 250 Gramm. Bestandteile des Haeferflockens: 80 Teile Wasser, 20 Teile feste Stoffe. Im Haeferflocken etwa ein Fünftel des Gewichtes feste Stoffe. In 250 Gramm Haeferflocken = 50 Gramm Haeferflocken. 1 Pfund (500 Gramm) Haeferflocken 3,50 Mk., 50 Gramm = 35 Pf. 1 Tasse Milch = 70 Pf., 1 Tasse Haeferflocken = 35 Pf. Wenn auch die wünschenswerten Zusätze an Eiweiß und Fett (nebenbei bemerkt: unentzuckertes Kakaopulver enthält 49,32 Proz., also fast die Hälfte des Eigengewichts an Fett) den großen Preisunterschied etwas ausgleichen, so steht doch auch hierin der Haeferflocken nicht hinter der Milch; es wäre darum zu wünschen, daß das „Haefermüll“, wie zu heils Zeiten, wieder allgemeinere Volksnahrung würde.

Aus der Spruchpraxis

Ein unhaltbarer Schiedspruch. In Rüstern besaß ich der Schlichtungsausschuß am 21. Februar 1923 mit einem Streit des Betriebsrates des städtischen Krankenhauses gegen den Magistrat. Der Sachverhalt ist folgender: Die Schwester R. ist seit Jahren im städtischen Krankenhaus beschäftigt; sie wurde am 2. Januar d. J. zum 1. April 1923 getündigt, weil die im städtischen Krankenhaus fungierenden Schwestern resp. ihr Mutterhaus in Gungzenhausen in Bayern es ablehnten, mit anderen Schwestern zusammenzuarbeiten. Der Magistrat befand sich in einer Zwangslage; entweder mußte er die Schwester R. kündigen oder das besagte Mutterhaus hätte seine zugelegte Schwesternschaft zurückgezogen. Schwester R. wurde als tüchtig das Zeugnis einer gewissenhaften und tüchtigen Pflegerin ausgestellt. Da eine gütliche Einigung durch den Betriebsrat nicht möglich war, so wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser beschloß, daß der Einspruch gegen die Kündigung als unbegründet abgelehnt wird. Wenn auch der Retiretrende Vorstehende dem Magistrat die Einstellung der Schwester in irgendeiner anderen Stelle empfahl, so ist damit recht wenig getan. Entscheidend bei der ganzen Frage ist, ob § 84 des Betriebsrätegesetzes Anwendung findet oder nicht. Absatz 1 Ziffer 1 sagt ausdrücklich, daß, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder wegen politischer, gewerkschaftlicher oder konfessioneller Betätigung erfolgt, Einspruch gegen die Kündigung erhoben werden kann. In der Verhandlung wurde aber nicht nur der Verdacht, sondern auch die Tatsache zugegeben, daß die Kündigung aus vorgenannten Gründen erfolgte, eben weil die Gungzenhausener Schwestern nicht mit anderen Schwestern zusammenarbeiten wollen. Auch Absatz 4 des § 84 B.R.G. (unbillige Härte) wurde der Schwester R. nicht zugestimmt. Der Schiedspruch ist leider endgültig. Im christlichen Lager wird man aber trotzdem das Bild vom Terrorismus der anderen weiterfingern.

Hebammen

Berlin. Die in Nr. 10/11 der „Sanitätskarte“ angekündigte Gebührenordnung ist uns am 21. März erst im Wortlaut zugegangen. Zwei Monate lang hat es, alter Gewohnheit gemäß, gedauert, ehe das Polizeipräsidium und sein Geburtsbeifer der Magistrat ein nun nicht etwa gesundes, fröhliches Kind zur Welt brachten, sondern ein rechtliches Hag, dessen Gesicht wir nachstehend in seiner ganzen „Schönheit“ abbilden:

1. Für den Besuch bei einer regelmäßigen und auch bei einer unregelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 450 bis 2500 Mk., für jede folgende Stunde 200—800 Mk. — 2. Für den Besuch bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Entzündung und Öffnung der Nachgeburt oder mißfallender Eklabereibung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden erhöht sich der Aufwandsatz zu 1 auf 5000—20 800 Mk. — 3. Bei einer Geburt, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und zu 2 um 1000—4000 Mk. — 4. Für den Besuch bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Weile für die Dauer bis zu 6 Stunden 200—900 Mk., für jede folgende Stunde 200—800 Mk. — 5. Für jeden angeforderten Wochenbesuch einschli, der dabei erforderlichen Untersuchungen und Herrichtungen, wie Ausspülungen, Abpflasterungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage 250—900 Mk., bei Nacht das Doppelte. — 6. Für jeden sonstigen Besuch, einschli, der dabei erforderlichen Untersuchungen und Herrichtungen für jede angefangene Stunde 340—1200 Mk., bei Nacht das Doppelte. — 7. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Reichlich eingeschlossen) 1200—2000 Mk., für eine solche Nacht wache 2000—6400 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache 1600—9600 Mk. — 8. Für eine Materieileitung und Untersuchung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 200—300 Mk., bei Nacht das Doppelte. — 9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 200 Mk. — 10. Für den Besuch bei einer künstlichen Operation für die angefangene Stunde 500—1000 Mk. — 11. Bei Herrichtungen in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fahrrecht gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fahrwerk oder 100 Mk. Gegenlohn für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. — Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Offizielleitung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbände zu erstatten, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

Wir enthalten uns weiterer Kritik hierzu. Die Kolleginnen mögen sich das Angebotswort selbst näher ansehen und ihre Meinung dazu in der nächsten Versammlung äußern. Bemerten wollen wir nur noch, daß die Zulage, die Gebührenordnung werde Gültigkeit ab 15. Februar erhalten, nicht einmal erfüllt worden ist, sondern die Gebühren gelten erst ab 1. März.

Gerichts-Zeitung

Ist Rad-So ein Mittel zur Erleichterung der Geburten? Die Firma Vollrath Wasmuth oder Rad-So-Verbandgesellschaft in Hamburg bringt seit einigen Jahren mit viel Reklame ein Mittel in den Handel, das sie Rad-So nennt. Von diesem behauptet sie, daß es den Frauen das Gebären erleichtere. Kerze von Ruf lehnen das Rad-So ab. Insbesondere haben sich vor drei Jahren 22 Univer-

itätsprofessoren in einem Aufruf dagegen gewandt, weil Rad-So wertlos und nur dazu angetan sei, dem Volk das Geld aus der Tasche zu ziehen. Auch der Preussische Hebammenverband hat sich auf seiner Tagung in Köln, im Dezember 1921, gegen das Rad-So ausgesprochen. Das hindert allerdings die „Hebammen-Zeitschrift“, das offizielle Organ der „Vereinigung deutscher Hebammen“, nicht, Nummer für Nummer Reklame für Rad-So zu machen. Am 1. Juni 1923 schmiedet Adam sogar Verse zur Verherrlichung des Rad-So. Böse Zungen behaupten, daß das Rad-So ohne die Rad-So-Reklame schon längst dem Untergang verfallen wäre. — Den Rad-So-Begnern hatte feinerzeit die Firma Wasmuth in Flugblättern in scharfer Weise geantwortet. Deshalb stand am 16. März 1923 Verhandlungstermin wegen Beleidigung vor dem Hamburger Schöffengericht an: Der Angeklagte Vollrath Wasmuth sagte: Er habe erfahren, daß die Frauen der wilden Völkerschaft aller Erdteile eine leichte Entbindung hätten. In verschiedenen Büchern habe er gelesen, daß gewisse Kräuter von den Eingeborenen benutzt werden, die die Geburten erleichtern sollen. Verschiedene dieser Kräuter habe er sich zu verschaffen gewußt und habe daraus ein Mittel hergestellt, das er nach einem der darin enthaltenen Kräuter Rad-So nannte. Das Mittel wirke leicht abführend, erleichtere die Wehen, mache die Geburtswege weich und dehnbar und erzeuge einen Schleim, durch den die Geburt des Kindes erleichtert werde. Er habe das Mittel immer verbessert. Sobald er von einem heilkräftigen Kraut höre, das eine ähnliche Wirkung habe, habe er es seinem Mittel beigelegt und abgewartet, wie es wirke. Die Vernehmung der als Zeugen geladenen Frauen, die das Mittel benutzten, ergab, daß sie eine leichte Entbindung gehabt haben. Die Wirkung fälschten sie auf den Gebrauch von Rad-So zurück. Die Oberärztin und Hebamme Frau Kauer berichtet, daß nach ihren Erfahrungen auch schwere Geburten klagelosen Verlauf haben, trotz des Gebrauchs von Rad-So. Professor Schulz-Berlin als Sachverständiger kritisiert die unwissenschaftlichen und die bewußt unwahren Angaben über die Zusammensetzung des Mittels. Er bezieht die wissenschaftliche Nachprüfung; es handele sich seiner Auffassung nach um ein Schwindelmittel. Geheimrat Schwabe, Herausgeber der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“, bekämpft Rad-So seit Jahren wegen seiner schwindelhaften Anpreisungen und unmöglichen Versprechungen. Eine Reihe von Gesundheitsbehörden haben aus dem gleichen Grunde vor Rad-So gewarnt. Die Sachverständigen befanden sich mit einer Ausnahme, daß nach ihrer Uebersetzung das Rad-So ein minderwertiges, wenn auch harmloses Mittel sei, und keinesfalls die Eigenschaften besitze, die ihm in so marktschreierlicher Weise nachgerühmt werden. Apotheker Prof. Windrath hat das Rad-So untersucht; es sei eine Mischung verschiedener Drogen, die leicht abführend wirken. Prof. Heudner, Pharmakologe und Mediziner, erklärt, die Herstellung des Rad-So habe mit Wissenschaft nichts zu tun. Wie die Forderung zu nahe komme, sei haarsträubend dilettantisch, und die Feststellung der Wirksamkeit, nämlich daß man das Mittel in die Welt hinauszugehen läßt und seine Wirkung abwartet, einfach unerlaubt. Neben dem leicht abführenden Charakter der meisten dieser Drogen, besitze wohl die Möglichkeit, daß sie auch noch irgendwelche andere Eigenschaften besäßen; aber die Wissenschaft müsse dieses Mittel als Schwindel bezeichnen, das zu den Anpreisungen in gar keinem Verhältnis stehe. Prof. Scharath erklärt: Das Mittel sei nicht imstande, Komplikationen bei der Geburt zu beheben, wie das durch verschiedene in den Druckschriften verwendeten Briefe den Anschein erwecken soll. Das Institut, dem er angehört, hat in etwa 20 Fällen die Wirkung des Rad-So erprobt. Der Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt unterschied sich in keiner Weise von dem bei den übrigen Schwangeren. Die angeblich gute Wirkung des Rad-So ist einmal dadurch zu erklären, daß überhaupt 95 Proz. aller Geburten normal, d. h. gut verlaufen, und daß die Erinnervungsverhältnisse bei den Frauen eine große Rolle spielen. Auch Prof. Siebmann-Berlin betont, daß das Erinnerungsvermögen der Frauen, die geboren haben, außerordentlich getrübt ist. Auch sind die Schwangeren suggestiven Einflüssen sehr zugänglich, so daß man bei ihnen mit einem harmlosen Mittel ganz außerordentliche Wirkungen erzielen kann. Deshalb bedient man sich schon heute vielfach der Hypnose und Suggestion. Das Rad-So pfuschelt auf die Gutmüthigkeit der Menschen. Im Gegensatz zu den vorübergehenden Sachverständigen glaubt Dr. Jensen, Hamburg daran, daß dem Rad-So Kräfte innewohnen, die Geburtsverleicherungen bewirken. — Das Gericht kam zu einem Freispruch. Die Urteilsbegründung sagt: „Der Angeklagte war im gutem Glauben, daß sein Mittel nützlich sei. Er bestand sich daher bei den unangenehmen geanrissenen Anzweiflungen in Abwehr. Daraus erklärt sich der Erregungszustand und die scharfe Ausdrucksweise dieses weniger gebildeten Mannes gegen seine arbeitslosen Gegner.“

Dieser Prozeß ist ein Beweis dafür, wach große Rolle die Einbildung in unterm Leben spielt. Es ist durch Sachverständige festgestellt, daß Rad-So, das jezt 15 000 Mk. pro Flasche kostet, ein ganz

harmloses Mittel ist, daß es aber nicht die Wirkung haben kann die ihm in den Reklameschriften nachgerühmt wird. Der große Erfolg und der Erfolg des Mittels beruhen darauf, daß die Schwangeren alles Mögliche versuchen und tun, um sich die Schwangerschaft und Geburt zu erleichtern, und sie werden sich in den meisten Fällen, selbst wenn es nicht viel hilft, dann schadet es auch nicht. Das brachte Mittel nicht immer eine Gewähr dafür bietet, daß dieses Mittel auch seinen Anpreisungen entspricht, dafür hat dieser Prozeß ebenfalls den Beweis geliefert.

Rundschau

Der Kampf gegen den Achttundentag. Die Unentbehrlichkeit der Operationszeit, des Mitgefühls mit den Kranken, die Finanzen der Gemeinden und des Staates, die Rücksichten auf die Dienstzeit der Beamten und viele andere Gründe veranlassen den Kampf gegen den Achttundentag in der Krankenpflege. Wenn auch die Gründe gegenüber Eingeweihten nicht haltbar oder mit der Krankenversorgung nicht in Zusammenhang zu bringen sind und auch egoistische Motive entsprungen sein können, so haben viele Bemühungen der letzten Jahre, wenn urteilsunfähigen Hörern und Lesern so die Gründe gegen den Achttundentag in der Krankenpflege vorgeführt werden. Ein Muster, wie es gemacht werden muß, erfand Hauptlehrer Schenk, Uchspringe. In einer 300 Seiten langen Arbeit, die vom „Allmärtler“ aufgenommen wurde, legt er dar, wie groß die Belastung der Allgemeinheit ist, die durch die Versorgung der Kranken, Gebrechlichen und Unheilbaren entsteht. Nach vielen Richtungen untersucht er die Möglichkeiten zur Ersparrung unnötiger Ausgaben und geht dabei auch nicht an der Abtötung lebenswichtigen Lebens vorbei. Er findet die einzige Rettung in der Verlangung der Arbeitszeit des Pflegepersonals. Daß aber der Pflegepersonal, das er im Auge hat, auch heute noch die 56-Stunden-Arbeit besteht, auch bei geteilter Arbeitszeit kein Personalersatz in Uchspringe erzielt wurde, überläßt der Verfasser dem Leser. Auch ein Oberlehrer, der nur 30 Stunden wöchentliche Dienstzeit hat, geht er behauptet, wie in vielen Fällen, wird auch hier wieder dafür ein Beispiel geboten, daß die meisten Gegner des Achttundentages eine Verlängerung der Arbeitszeit anstreben, für sich aber eine kürzere Dienstzeit wünschen, auch wenn diese viel weniger als acht Stunden beträgt.

Ausbildungsurkunde für Desinfektoren und Schwestern. Nr. des Gemeindeflatte der Stadt Berlin enthält folgende Bestimmungen: „Im Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin, Hirschstr. 39/40, findet bei genügender Beteiligung in der Zeit vom 16. April bis 16. Mai 1923 ein Ausbildungskursus für Desinfektoren und Schwestern mit anschließender praktischer Prüfung statt. Beginn der vorübergehenden praktischen Tätigkeit am 16. April 1923; des theoretischen Lehrganges am 30. April abends von 6-8 Uhr. Dauer 14 Wochentage und praktische Tätigkeit, Wochnungen sind bis zum 12. April 1923 an das Hygienisch-bakteriologische Institut des Hauptgesundheitsamtes zu richten. Teilnahmegebühren: Nächtliche Angestellte (Desinfektoren und Schwestern) zahlen nur die Stempelgebühren mit 12 Mk., nichtstädtische Teilnehmer 200 Mk. Gebühren und 12 Mk. Stempel, zusammen 1012 Mk. — Berlin, 23. März. (Ges.-S. Gef. 3. Deposition für das Gesundheitswesen der Stadt Berlin.“

Karzinomverschleppung. Nach dem Zentralblatt für Gynäkologie 38 22 waren nur 10 Proz. aller Karzinomfälle nicht verschleppt. Weit aus den größten Teil Schuld an der Verschleppung und zwar 56,7 Proz., tragen die Patienten selbst. Die zweitgrößte Schuld an der Verschleppung haben die Ärzte mit 20 Proz., 11 Proz. der Fälle trifft Patienten und Kerze ein Vorwurf. In dem einzigen Fall wurde durch eine Hebamme alle verschleppt.

Eingegangene Schriften und Bücher

Wegweisende Bücher (passender Krankenverbänden für Privat- und Krankenpflegepraxis. (Breite nach dem Stande vom 1. Januar 1923.) Prof. Dr. Franz Müller, Berlin und Oberarzt Dr. Alfred Müller, Berlin. IV. Aufl. 1923. Verlag: Georg Thieme, Leipzig. Preis: 6, gebunden 0,9, kartoniert 1,15, durchschneiden 1,5. — Nicht allein die wünschenswerteste passender Krankenverbände, sondern auch die große Zahl der letzten Auflagen haben die Unentbehrlichkeit dieses Taschenbuches bewiesen. Die Mitarbeit hervorragender Praktiker beim Aufbau dieses Buches hat es gebräugte und übersichtliche Form ermöglicht.

Fikale Berlin.

Angestellte der Krankenkassen- und Privat-Badeanstalten. Donnerstag, den 5. April 1923, abends 7 Uhr, im Verbandsbureau, Johannistr. 14/15 III, Verklammung sämtlicher Beschäftigten im Privatbade- und Massagewerbe. Vollständige Ersteinsetzung ermarktet. Der Sektionsvorstand

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsärzte J. R. Müller, Verantwortlicher Redakteur E. Dittmer, beide Berlin SO, Wustrowstr. 10. Druck: Hermann Schulz und Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Lindenstr. 8.